

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 8 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (SHG) hat die Landesregierung die Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Beträge zur Abdeckung von Energiekosten einer jährlichen Anpassung zuzuführen. Bei der Festsetzung dieser Richtsätze ist gemäß § 8 Abs. 9 SHG von Ausgleichszulagenrichtsatz der pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen auszugehen. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird ab 1. Jänner 2014 um 2,4 % erhöht.

Richtsätze sind daher durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen für

- die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8 Abs. 8 SHG) sowie
- Beträge zur Abdeckung von Energiekosten (§ 8 Abs. 10 SHG).

Diese Richtsätze sind differenziert nach allein stehend Unterstützte, Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft, sowie Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, festzusetzen.

Bei der Festsetzung dieser Richtsätze ist gemäß § 8 Abs. 9 SHG von Ausgleichszulagenrichtsatz der pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen auszugehen. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird laut Beschluss der Kommission vom 17. Oktober 2013 ab 1. Jänner 2014 um 2,4 % erhöht.

Rechtsgrundlage zur Erlassung dieser Verordnung ist § 8 Abs. 8 und Abs. 10 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

2. Inhalt:

Diese Verordnung bestimmt die ab 1. Jänner 2014 geltenden Richtsätze.

Aufgrund der Pensionsanpassung für Mindestpensionist/inn/en erfolgt laut Beschluss der Kommission vom 17. Oktober 2013 eine Erhöhung um 2,4 %, aus dem sich die Richtsätze der Sozialhilfe (gerundet auf Eurobeträge) wie folgt berechnen:

1. allein stehend Unterstützte	593 Euro
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	541 Euro
3. Mitunterstützte	
a) die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	361 Euro
b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird	188 Euro

Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte soll sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um 10 Euro erhöhen.

In den Monaten Februar und August sollen allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag von 52 Euro erhalten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen der Anhebung der Sozialhilferichtsätze nach dem Rechnungsabschluss 2012 werden wie folgt bemessen:

Sozialhilfe	Rechnungsabschluss 2012	Erhöhung 2,4%	Summe 2014
Richtsatzgemäße Geldleistungen	700.827,40	16.819,86	717.647,26
davon 60% Land	420.496,44	10.091,91	430.588,35
davon 40% Gemeinden	280.330,96	6.727,94	287.058,90

Insgesamt ist daher durch die Anpassung der Richtsätze mit einer **Steigerung von rund 16.800,-- Euro der Gesamtkosten** (100 %) zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) rund **10.000,-- Euro** und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) rund **6.800,-- Euro**.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf Grundlage des Rechnungsabschlusses 2012 für das Jahr 2014 auf rund 717.600,-- Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher rund 430.600,-- Euro. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt rund 287.000,-- Euro.